

Volksinitiative

Erhalten statt abreißen!

*Schützen wir unsere Ortsbilder
ausserhalb der Bauzone*

unsere-ortsbilder.ch



GESTALTUNG & ILLUSTRATION: CANDY FACTORY

**JETZT UNTERSCHREIBEN! JETZT ZURÜCKSCHICKEN!
LETZTER TERMIN: 5. DEZEMBER 2026**

Ich unterstütze die Volksinitiative «Aufwerten statt abreißen!»:

- ☐ Ich ermächtige das Initiativkomitee, mir Informationen zur Initiative zuzusenden.
- ☐ Ich möchte weitere Unterschriftenbogen erhalten.
Bitte senden Sie mir _____ neue Unterschriftenbogen an die untenstehende Adresse:

Vorname _____

Nachname _____

Strasse/Nr. _____

PLZ _____

Ort _____

E-Mail _____

Telefon _____



GAS/ECR/ICR

nicht frankieren
ne pas affranchir
non affrancare

104046288
000001



Volksinitiative

Valoriser plutôt que démolir !

Postfach

1618 Châtel-St-Denis

Erhalten statt abreißen!

Schützen wir unsere Ortsbilder ausserhalb der Bauzone

Das Bundesgesetz über die Raumplanung sorgt seit 1979 für eine zweckmässige Nutzung des Bodens, die eine harmonische Entwicklung des gesamten Landes gewährleistet. Eine gewisse Anzahl von Bauten befindet sich ausserhalb der von den Kantonen definierten Bauzonen. **Darunter befinden sich typische Bauten, die eine bestimmte regionale Identität verkörpern und tief in ihrer Umgebung verankert sind** – sei es in den Bergen, im Flachland, in den Rebbergen oder an den Ufern.

Bis heute geniesst dieses kollektive Erbe jedoch keinen spezifischen Schutz, und keine Aufwertungsvereinbarung ermöglicht eine den Umständen angemessene Nutzung, insbesondere wenn ihre ursprüngliche Nutzung aufgegeben wird. Als Botschafter früherer Lebensweisen und der Symbiose zwischen Mensch und Natur bilden diese Gebäude eine identitätsstiftende Brücke zu künftigen Generationen und stellen eine kollektive Chance dar, die es wert ist, aufgewertet zu werden. Darüber hinaus stellen sie in einer Zeit, in der ökologische und klimatische Herausforderungen grundlegend geworden sind, Modelle der Nachhaltigkeit dar – dank ihrer weitgehend amortisierten CO₂-Bilanz und ihrer positiven Auswirkung auf die sie umgebende Natur. **Die Initianten fordern, dass der Fortbestand dieser bebauten Ortsbilder gewährleistet wird und dass sie gemäss den Bestimmungen von Artikel 73 der Verfassung des Kantons Freiburg aufgewertet werden können, der besagt, dass der Staat das Natur- und Kulturerbe erhält, schützt, bereichert und fördert.**

WEITERE INFOS UNTER [UNSERE-ORTSBILDER.CH](http://unsere-ortsbilder.ch) ↗



VIER GUTE GRÜNDE, DIESE VOLKSINITIATIVE ZU UNTERSCHREIBEN:

1. Die regionale Identität und Kultur für künftige Generationen bewahren.
2. Vom weitgehend amortisierten CO₂-Bilanz und der Einbettung bestehender Gebäude in die Natur profitieren.
3. Baukulturerbe aufwerten, statt es verfallen zu lassen.
4. Eine einstimmige Entscheidung für jeden Abbruch garantieren.

FÜR DIESE ARGUMENTATION SIND EINZIG IHRE VERFASSEN VERANTWORTLICH.

BITTE UNTERSCHREIBEN SIE DIE LISTE, TRENNEN SIE SIE HIER AB UND WERFEN SIE SIE IN DEN NÄCHSTEN BRIEFKASTEN. HERZLICHEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG!

Volksinitiative zum Schutz der bestehenden Bauten ausserhalb der Bauzone «Erhalten statt abreißen!»

DIE AUFGRUND ART. 41 FF. UND 145 VERFASSUNG, SOWIE ART. 102 LIT. B UND 125 (PRG) EINREICHTE INITIATIVE (FERTIG AUSGEARBEITETE VERFASSUNGSRECHTLICHE INITIATIVE) ERHÄLT FOLGENDE FASSUNG:

Die Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 73^{bis} (neu)

1. Bauten ausserhalb der Bauzone, die seit mindestens dreissig Jahren in die Landschaft integriert sind, stehen unter Schutz.
2. Insbesondere sind Bergchalets, Winzerhütten sowie Fischer- und Freizeithütten an Seeufern zu erhalten.
3. Gegebenenfalls schliesst der Staat mit den Eigentümern oder den Nutzern einen entsprechenden Vertrag, in der sie sich verpflichten, das Ortsbild, die Natur, die Biodiversität und allfällige Naturschutzgebiete zu respektieren sowie das Grundstück zu unterhalten und die Erosion zu verhindern.
4. Das Bundesrecht bleibt vorbehalten.

Ort + Gemeinde (FR)

Name und Vorname (HANDSCHRFTLICH UND LESERLICH)	Geburtsdatum (TAG, MONAT, JAHR)	Wohnadresse (STRASSE, NUMMER)	Handschriftliche Unterschrift (UNERLÄSSLICH)
1.			
2.			
3.			

Der unterzeichnende Beamte bescheinigt, dass die _____ Unterzeichnenden, deren Namen oben stehen, in der oben genannten Gemeinde über Bundesangelegenheiten abstimmen und dort ihre politischen Rechte ausüben dürfen.

Ort: _____ Handgeschriebene Unterschrift: _____
Datum: _____ Offizielle Funktion: _____



STEMPEL

22345

KONTROLLEFELD

Code: _____
Ort: _____
Datum: _____

DIE SAMMELFRIST FÜR DIE UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG LÄUFT VOM 11. SEPTEMBER BIS ZUM 9. DEZEMBER 2026. NUR DIEJENIGE, DIE IN DER HIER UNTEN ERWÄHNTEN GEMEINDE ANGELEGENHEITEN STIMMBERECHTIGT SIND, DÜRFEN DIESE INITIATIVE UNTERSCHREIBEN. JEDER, DER DIESE INITIATIVE UNTERSTÜTZT, MUSS DIESE PERSÖNLICH PER HAND UNTERSCHREIBEN. WER UNTERSCHREIBT NICHT MIT SEINER EIGENEN UNTERSCHRIFT MACHT SICH GEMÄSS ART. 282 STRAFGESETZBUCH STRAFBAR.

BITTE DIESEN BOGEN - AUCH UNVOLLSTÄNDIG - BIS SPÄTESTENS AM 05.12.26 ZURÜCKSCHICKEN AN INITIATIVKOMITEE VALORISER PLUTÔT QUE DÉMOLIR ! POSTFACH, 1618 CHÂTEL-ST-DENIS